



Versicherung / **neu definiert**

Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB) / Montageversicherung

Ausgabe 11.2010

Inhaltsübersicht

Ihre Montageversicherung im Überblick	3	D	Verschiedenes	10	
A	Versicherungsumfang	6	D 1	Mitteilungen und Vertragsführung	10
A 1	Gegenstand der Versicherung	6	D 2	Gesetzliche Bestimmungen	10
A 2	Versicherte Gefahren.	6	E	Begriffsdefinition	10
A 3	Versicherte Interessen	6	E 1	Aufräumungs- und Bergungskosten	10
A 4	Einschränkungen des Versicherungsumfanges .	6	E 2	Aussergewöhnliche Witterungseinflüsse. . . .	10
A 5	Versicherungssummen.	7	E 3	Diebstahl.	10
A 6	Ersatzleistungen	7	E 4	Erd- und Bauarbeiten	11
A 7	Unterversicherung	7	E 5	Feuer- und Elementarereignisse	11
A 8	Selbstbehalte	7	E 6	Gefährdete Sachen	11
A 9	Örtlicher Geltungsbereich	7	E 7	Innere Unruhen	11
B	Dauer, Prämien und Obliegenheiten	8	E 8	Montageausrüstungen.	11
B 1	Beginn der Versicherung.	8	E 9	Terrorismus	11
B 2	Ende der Versicherung.	8	E10	Unvorhergesehen	11
B 3	Kündigung im Schadenfall.	8	E11	Versicherungssummen nach freiem Ermessen (Erstes Risiko).	11
B 4	Prämien	8	E12	Zeitwert	11
B 5	Sicherheitsvorschriften während der Vertragsdauer	8	E13	Stauanlagen	11
B 6	Gefahrsänderungen während der Vertragsdauer	8			
C	Schadenfall	9			
C 1	Obliegenheiten.	9			
C 2	Schadenermittlung.	9			
C 3	Sachverständigenverfahren	9			
C 4	Zahlung der Entschädigung	9			
C 5	Ersatzanspruch gegenüber Dritten	9			
C 6	Verjährung und Verwirkung	9			

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird auf die weibliche Personenbezeichnung verzichtet.

Ihre Montageversicherung im Überblick

Gerne orientieren wir Sie über den wesentlichen Inhalt unseres Versicherungsangebots

Wer ist der Versicherungsträger?	AXA Versicherungen AG, General Guisan-Strasse 40, 8401 Winterthur, (im Folgenden «AXA»), eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Winterthur und Tochtergesellschaft der AXA Gruppe.
Welche Gegenstände können versichert werden?	<p>In der Montageversicherung können folgende Gegenstände (AVB A 1) versichert werden:</p> <ul style="list-style-type: none">– die in der Police aufgeführten Montageobjekte wie<ul style="list-style-type: none">– Maschinen, maschinelle und elektrische Einrichtungen, technische Anlagen;– Konstruktionen aus vorfabrizierten Teilen;– eigene und fremde Montageausrüstungen, wie Hilfsmaschinen, Werkzeuge und Baracken;– gefährdete Sachen;– Bauleistungen, Erd- und Bauarbeiten.
Welche Gefahren können versichert werden?	<p>Es können folgende Gefahren (AVB A 2) versichert werden: Während der Versicherungsdauer unvorhergesehene und plötzlich eintretende Schäden an und Verluste von versicherten Sachen, insbesondere als Folge von:</p> <ul style="list-style-type: none">– Planungs- und Berechnungsfehlern, Konstruktions-, Material- oder Fabrikationsfehlern;– Bedienungsfehlern, Ungeschicklichkeit– Unfällen, äusseren Einwirkungen und Fremdkörpern;– Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen;– Bodensenkung, Senkung von Gebäudeteilen;– Feuer: Brand; Rauch (plötzliche und unfallmässige Einwirkung); Blitzschlag; Explosion und Implosion, abstürzende und notlandende Luft- und Raumfahrzeuge oder Teile davon;– Elementarereignissen: Hochwasser, Überschwemmung, Sturm, Hagel, Lawine, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag, Erdbeben oder Erdsenkung;– Diebstahl.
Welche Ausschlüsse bestehen?	<p>Es bestehen folgende Ausschlüsse (AVB A 1) und Einschränkungen des Versicherungsumfanges (AVB A 4):</p> <ul style="list-style-type: none">– Betriebs- und Hilfsstoffe, die nicht konstruktive Elemente darstellen, wie Brennstoffe, Chemikalien, Filtermassen, Schmiermittel, Produktionsstoffe, Kühl- und Lagergut, sowie auswechselbare Werkzeuge, die einem raschen Verschleiss unterworfen sind, wie Bohrer, Fräser, Messer, Sägeblätter und Brechwerkzeuge;– Schäden durch normale Witterungseinflüsse und tauendem Permafrost;– Schäden, die eine unmittelbare Folge dauernder, voraussehbarer Einflüsse des Betriebs sind;– Schäden, die in vorzeitiger Abnützung bestehen;– Vermögensschäden, wie Leistungsmängel, Vertragsstrafen wegen Nichteinhaltung von Fertigstellungs- und Ablieferungsfristen, sowie Schönheitsfehler, selbst wenn die Schäden die Folge eines ersatzpflichtigen Ereignisses sind;– Aufwendungen zur Behebung von Mängeln;– Schäden und Forderungen im Zusammenhang mit Asbest;– Schäden durch Überborden oder Auslaufen aus Stauanlagen;– Schäden durch behördliche Eingriffe;– Schäden, soweit sie von kantonalen oder privaten Feuer- und Elementarschadenversicherern übernommen werden müssen;– Schäden, soweit sie von anderen Sachversicherern übernommen werden müssen:– Bei Schäden infolge kriegerischen Ereignissen, Terrorismus, Neutralitätsverletzungen, Revolution, Rebellion, Aufstand, Streik, Aussperrung, inneren Unruhen und den dagegen ergriffenen Massnahmen sowie bei Erdbeben, vulkanischen Eruptionen, Veränderungen der Atomkernstruktur oder radioaktiver Kontamination haftet die Gesellschaft nur, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Schaden mit diesen Ereignissen in keinem Zusammenhang steht.

Welches sind die versicherten Leistungen?

Die Versicherung ersetzt im Zusammenhang mit einem der oben genannten Risiken unvorhergesehene und plötzlich eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen von versicherten Gegenständen.

Die Entschädigung berechnet sich aufgrund der entstehenden Kosten für die Wiederherstellung der vom Schaden betroffenen Sache in den Zustand unmittelbar vor dem Schadenereignis, höchstens jedoch die Kosten der Neuanschaffung nach Abzug eines dem Alter und der Abnutzung des zerstörten Gegenstandes entsprechenden Betrags (Zeitwert). Die Entschädigung ist durch die in Antrag und Police aufgeführte Versicherungssumme begrenzt.

Zudem wird von der berechneten Entschädigung der als Selbstbehalt vereinbarte Betrag abgezogen (AVB A 8).

Was gilt bezüglich der Prämienzahlung?

Die Prämie sowie deren Fälligkeit sind dem Antrag sowie der Police zu entnehmen (AVB B 4). Zur Prämie hinzu kommen die eidgenössische Stempelabgabe sowie ein allfälliger Ratenzuschlag.

Welche weiteren Pflichten hat der Versicherungsnehmer?

Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt eines versicherten Ereignisses (AVB C 1):

- die AXA sofort zu benachrichtigen;
- während und nach dem Schadenereignis für die Erhaltung und Rettung der versicherten Sachen und für die Minderung des Schadens zu sorgen und dabei allfällige Anordnungen der AXA zu befolgen;
- Veränderungen an beschädigten Sachen, welche die Feststellung der Schadenursache oder der Höhe des Schadens erschweren oder vereiteln, zu unterlassen;
- seinen Entschädigungsanspruch unter Angabe von Ursache, Höhe und näheren Umständen des Schadens schriftlich nachzuweisen;
- die vom Schadenfall betroffenen Teile der AXA zur Verfügung zu halten;
- Diebstahlschäden der zuständigen Polizei unverzüglich anzuzeigen

Wann beginnt und endet der Versicherungsschutz/ Vertrag?

Die Versicherung beginnt (AVB B 1) an dem in der Police vereinbarten Tag, frühestens jedoch

- wenn der Transport mitversichert ist: mit dem Verladen der versicherten Sachen am Fabrikations- oder Versandort zur Beförderung nach dem Versicherungsort;
- wenn der Transport nicht mitversichert ist: mit dem Abladen der versicherten Sachen am Versicherungsort.

Die Versicherung endet (AVB B 2) an dem in der Police vereinbarten Tag, spätestens jedoch für das Montageobjekt oder Teile davon (je nachdem, was zuerst eintritt):

- mit dem Tag, an dem ein nach Abschluss der Montagearbeiten durchgeführter Probetrieb endigt oder
- sobald die Abnahme durch den Besteller erfolgt ist oder
- sobald vom Lieferanten die Betriebsbereitschaft erklärt wurde.

Als Beginn des Probetriebs gilt die erste Erprobung unter bestimmungsgemässen Betriebsverhältnissen.

Welche Daten werden wie von der AXA verwendet?

Im Rahmen der Vertragsanbahnung und der Vertragsdurchführung erhält die AXA Kenntnis von folgenden Daten::

- Kundendaten (Name, Adresse, Geburtsdatum, Geschlecht, Nationalität, Zahlungsverbindungsdaten usw.), gespeichert in elektronischen Kundendateien;
- Antragsdaten (Angaben zum versicherten Risiko, Antworten auf die Antragsfragen, Sachverständigenberichte, Angaben des Vorversicherers über den bisherigen Schadenverlauf usw.), abgelegt in den Policendossiers;
- Vertragsdaten (Vertragsdauer, versicherte Risiken und Leistungen usw.), gespeichert in Vertragsverwaltungssystemen wie physische Policendossiers und elektronische Risikodatenbanken;
- Zahlungsdaten (Datum der Prämieingänge, Ausstände, Mahnungen, Guthaben usw.), gespeichert in Inkassodatenbanken;
- allfällige Schadendaten (Schadenmeldungen, Abklärungsberichte, Rechnungsbelege usw.), gespeichert in physischen Schadendossiers und elektronischen Schadenapplikationssystemen.

Diese Daten werden benötigt, um das Risiko zu prüfen und einzuschätzen, den Vertrag zu verwalten, die Prämien zeitgerecht einzufordern und im Leistungsfalle die Schäden korrekt abzuwickeln. Die Daten sind mindestens während 10 Jahren nach Vertragsauflösung, Schadendaten mindestens während 10 Jahren nach Erledigung des Schadenfalls aufzubewahren.

Falls erforderlich, werden die Daten an involvierte Dritte, namentlich andere beteiligte Versicherer, Pfandgläubiger, Behörden, Anwälte und externe Sachverständige weitergeleitet. Eine Datenweitergabe kann auch zum Zwecke der Aufdeckung oder Verhinderung eines Versicherungsmissbrauchs erfolgen.

Die in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein operierenden Gesellschaften der AXA Gruppe gewähren einander zwecks administrativer Vereinfachung und zu Marketingzwecken (um unseren Kunden ein optimales Produkte- und Dienstleistungsangebot zu unterbreiten) Einblick in die Stammdaten (zwecks Identifizierung der Kunden) und die Vertragsgrunddaten (ohne Antrags- und Schadendaten) sowie in die erstellten Kundenprofile.

Wichtig!

Weitergehende Informationen finden Sie im Antrag respektive in der Police und in den Allgemeinen Versicherungs-/Vertragsbedingungen (AVB).

A Versicherungsumfang

A 1

Gegenstand der Versicherung

- 1 Versichert sind die in der Police aufgeführten Sachen und Kosten, soweit sie in der Versicherungssumme enthalten sind.
- 2 Aufgrund besonderer Vereinbarung sind bis zu der in der Police vereinbarten Versicherungssumme nach freiem Ermessen zusätzlich versichert:
 - 2.1 Aufräumungs- und Bergungskosten als Folge eines gedeckten Schadens;
 - 2.2 Montageausrüstung;
 - 2.3 gefährdete Sachen;
 - 2.4 Erd- und Bauarbeiten.
- 3 Nicht Gegenstand dieser Versicherung oder allfälliger Zusatzversicherungen und daher nicht versichert sind:
 - 3.1 Betriebs- und Hilfsstoffe, die nicht konstruktive Elemente darstellen, wie Brennstoffe, Chemikalien, Filtermassen, Schmiermittel;
 - 3.2 Produktionsstoffe, Kühl- und Lagergut;
 - 3.3 auswechselbare Werkzeuge, die einem raschen Verschleiss unterworfen sind, wie Bohrer, Fräser, Messer, Sägeblätter und Brechwerkzeuge.

A 2

Versicherte Gefahren

- 1 Versichert sind unvorhergesehen und plötzlich während der Versicherungsdauer eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen von versicherten Sachen, beispielsweise als Folge von:
 - Planungs- und Berechnungsfehlern, Konstruktions-, Material- oder Fabrikationsfehlern;
 - Bedienungsfehlern, Ungeschicklichkeit
 - Unfällen, äusseren Einwirkungen und Fremdkörpern;
 - Transporte innerhalb des Versicherungsortes
 - Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen;
 - Bodensenkungen, Senkungen von Gebäudeteilen.
- 2 Aufgrund besonderer Vereinbarung sind zusätzlich versichert:
 - 2.1 Feuer- und Elementarereignisse;
 - 2.2 Diebstahl;
 - 2.3 Transporte ausserhalb des Versicherungsortes.

A 3

Versicherte Interessen

- 1 Versichert sind:
 - 1.1 Beschädigungen oder Zerstörungen, die zu Lasten der an der Montage beteiligten Unternehmer und deren Subunternehmer gehen, soweit deren Lieferungen und Leistungen in der Versicherungssumme enthalten sind.

- 1.2 die Interessen des Bestellers, sofern sich dessen Geschäftssitz (juristische Person oder Personengesellschaften) oder Wohnsitz (natürliche Person) in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein befindet und die von ihm erbrachten Lieferungen und Leistungen in der Versicherungssumme enthalten sind.

A 4

Einschränkung des Versicherungsumfangs

- 1 Nicht versichert sind, ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen:
 - 1.1 Schäden durch normale Witterungseinflüsse, mit denen nach der Jahreszeit und den örtlichen Verhältnissen gerechnet werden muss.

Hingegen sind Schäden infolge von aussergewöhnlichen Witterungseinflüssen versichert, sofern die Versicherten im Vorfeld geeignete und zumutbare Massnahmen zur Abwehr der Witterungseinflüsse ergriffen haben.

Stellt sich im Schadenfall heraus, dass die Versicherten im Vorfeld auf die geforderten Massnahmen zur Abwehr der Witterungseinflüsse verzichteten, entfällt die Deckung.

Tritt der durch den Witterungseinfluss verursachte Schaden indessen als Folge eines versicherten Montageunfalls ein oder können die Versicherten nachweisen, dass er auf die Handlung eines nicht Montagebeteiligten zurück geht, besteht Versicherungsschutz;
 - 1.2 Schäden, die eine unmittelbare Folge dauernder, vorausehbarer Einflüsse des Betriebs sind;
 - 1.3 Schäden, die in vorzeitiger Abnützung bestehen, wenn die gewählte und richtig durchgeführte Berechnung und Konstruktion und/oder der gewählte fehlerfreie Werkstoff sich den Betriebsanforderungen nicht gewachsen zeigen;
 - 1.4 Vermögensschäden, wie Leistungsmängel, Vertragsstrafen wegen Nichteinhaltung von Fertigstellungs- und Ablieferungsfristen, sowie Schönheitsfehler, selbst wenn die Schäden die Folge eines ersatzpflichtigen Ereignisses sind;
 - 1.5 Aufwendungen zur Behebung von Mängeln.

Führt hingegen ein Mangel zu einem unvorhergesehenen und plötzlich eintretenden Schaden, so leistet die AXA Entschädigung unter Abzug der Kosten, die auch ohne Schadenereignis zur Mangelbeseitigung hätten aufgewendet werden müssen, soweit nichts anderes vereinbart ist;
 - 1.6 Schäden infolge tauendem Permafrost;
 - 1.7 Schäden und Forderungen im Zusammenhang mit Asbest;
 - 1.8 Schäden durch Überborden oder Auslaufen aus Stauanlagen mit einem Nutzinhalt über 500 000 m³;
 - 1.9 Schäden durch behördliche Eingriffe.
 - 1.10 Schäden, soweit sie von kantonalen oder privaten Feuer- und Elementarschadenversicherern übernommen werden müssen bzw. müssten;
 - 1.11 Schäden, soweit sie von anderen Sachversicherern übernommen werden müssen.

- 2 Bei kriegerischen Ereignissen, Terrorismus, Neutralitätsverletzungen, Revolution, Rebellion, Aufstand, Streik, Aussperrung, inneren Unruhen und den dagegen ergriffenen Massnahmen sowie bei Erdbeben, vulkanischen Eruptionen, Veränderungen der Atomkernstruktur oder radioaktiver Kontamination erbringt die AXA nur Leistungen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Schaden mit diesen Ereignissen in keinem Zusammenhang steht.

A 5

Versicherungssummen

- 1 Die in der Police vereinbarte Versicherungssumme für die versicherten Sachen muss dem geltenden Vertragspreis (einschliesslich Zoll-, Transport-, Montage- und aller übrigen Nebenkosten) einer neuen, gleichen Sache entsprechen.
- 2 Änderungen im Umfang oder in der Ausführung der Montage sowie weitere Umstände, welche die Versicherungssumme nach Abschluss des Versicherungsvertrags beeinflussen, sind der AXA sofort schriftlich zu melden.
- 3 Die Versicherungssummen für die Zusatzversicherungen werden – sofern nicht Vollwert vereinbart wird – nach freiem Ermessen vereinbart.
- 4 Die Versicherungssummen vermindern sich nicht dadurch, dass Entschädigungen geleistet werden; die AXA hat jedoch Anrecht auf eine Nachprämie.
- 5 Für mehrwertsteuerabzugsberechtigte Betriebe wird die Versicherungssumme ohne MWSt bestimmt.

A 6

Ersatzleistungen

- 1 Die in der Police für die versicherten Sachen und Kosten vereinbarten Versicherungssummen bilden die Grenze der Ersatzleistung je Schadenfall.
- 2 Die AXA ersetzt:
 - 2.1 die Kosten für die Wiederherstellung einer versicherten Sache in den Zustand unmittelbar vor dem Schadenereignis aufgrund der vorzulegenden Rechnungen, einschliesslich Zoll-, Transport-, De- und Remontage- sowie aller übrigen in der Versicherungssumme enthaltenen Nebenkosten (Teilschaden);
 - 2.2 den Zeitwert der versicherten Sache unmittelbar vor dem Schadenereignis, sofern der Betrag für die Wiederherstellung den Zeitwert übersteigt oder die versicherte Sache nicht mehr wieder hergestellt werden kann (Totalschaden);
 - 2.3 Kosten im Rahmen der Zusatzversicherungen;
 - 2.4 Kosten für vorläufige Reparaturen, sofern diese im Einverständnis mit der AXA ausgeführt werden.
- 3 Nicht ersetzt werden:
 - 3.1 Mehrkosten für Veränderungen und Verbesserungen sowie Kosten für Revisionen oder Wartungsarbeiten, die im Zusammenhang mit der Wiederherstellung ausgeführt werden;
 - 3.2 ein allfälliger Minderwert, der durch die Wiederherstellung entsteht;
 - 3.3 Kosten für die Entsorgung von Luft, Wasser und Erdreich (inkl. Fauna und Flora), und zwar auch dann, wenn sie mit versicherten Sachen durchmischt oder belegt sind.

- 4 Von den Schadenkosten abgezogen werden:
 - 4.1 ein durch die Wiederherstellung entstandener Mehrwert, z. B. infolge Erhöhung des Zeitwertes, Verlängerung der technischen Lebensdauer, Einsparung von Revisions-, Wartungs- oder Ersatzteilkosten;
 - 4.2 der Werte allfälliger Überreste.

A 7

Unterversicherung

- 1 Wird im Schadenfall festgestellt, dass die im Zeitpunkt des Versicherungsabschlusses vereinbarte Versicherungssumme kleiner war als der Vertragspreis, so ersetzt die AXA den Schaden nur im Verhältnis der vereinbarten zur erforderlichen Versicherungssumme.
- 2 Bei Zusatzversicherungen mit einer Versicherungssumme nach freiem Ermessen wird keine Unterversicherung geltend gemacht.

A 8

Selbstbehalte

Von jeder berechneten Entschädigung wird der als Selbstbehalt vereinbarte Betrag abgezogen. Werden beim gleichen Ereignis mehrere Sachen oder Kosten betroffen, so wird der Selbstbehalt nur einmal geltend gemacht. Bei unterschiedlichen Selbsthalten wird der höchste Betrag in Abzug gebracht. Abweichende Regelungen werden in der Police festgehalten.

A 9

Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung gilt an dem in der Police bezeichneten Versicherungsort.

B Dauer, Prämien und Obliegenheiten

B 1

Beginn der Versicherung

- 1 Die Versicherung beginnt an dem in der Police vereinbarten Datum, frühestens jedoch:
 - 1.1 mit dem Abladen der versicherten Sachen am Versicherungsort.
 - 1.2 wenn der Transport ausserhalb des Versicherungsortes mitversichert ist, mit dem Verladen der versicherten Sachen am Fabrikations- oder Versandort zur Beförderung nach dem Versicherungsort.

B 2

Ende der Versicherung

- 1 Die Versicherung endet für das Montageobjekt oder für selbstständige Produktionseinheiten mit dem Tag, an dem eine der folgenden Voraussetzungen eintritt:
 - der in der Police vereinbarte Tag;
 - ein nach Abschluss der Montagearbeiten durchgeführter Probebetrieb endet;
 - die Abnahme durch den Besteller ist erfolgt;
 - vom Lieferanten wurde die Betriebsbereitschaft erklärt.

Als Beginn des Probebetriebes gilt die erste Erprobung unter bestimmungsgemässen Betriebsverhältnissen. Die Gesamtdauer des Probebetriebes (sei es mit oder ohne Unterbrechung) ist in der Police vereinbart.
- 2 Jede Veränderung der Versicherungsdauer bedarf besonderer Vereinbarung.

B 3

Kündigung im Schadenfall

- 1 Nach jedem Schadenfall, für den die AXA Leistungen zu erbringen hat, kann der Vertrag wie folgt gekündigt werden:
 - 1.1 Durch den Versicherungsnehmer spätestens 14 Tage nachdem er von der Auszahlung Kenntnis erhalten hat;
 - 1.2 Durch die AXA spätestens bei Auszahlung.
- 2 Wird der Vertrag gekündigt, so erlischt die Haftung der AXA 14 Tage nachdem der anderen Partei die Kündigung mitgeteilt wurde.

B 4

Prämien

- 1 Basis für die Prämienberechnung bilden die in der Police definierten und für die einzelnen Sachen und Kosten vereinbarten Versicherungssummen.
- 2 Die Prämie ist mit Eintreffen der Prämienrechnung beim Versicherungsnehmer bzw. an dem in der Police oder auf der Prämienrechnung festgesetzten Datum zahlbar.
- 3 Ist Ratenzahlung vereinbart, sind die noch nicht bezahlten Raten gestundet. Die auf die laufende Versicherungsperiode entfallene Prämie ist ganz geschuldet, wenn die AXA infolge Wegfalls des Risikos die Versicherungsleistung erbracht hat.

B 5

Sicherheitsvorschriften während der Vertragsdauer

- 1 Verletzt ein Versicherter grobfahrlässig gesetzlich vorgeschriebene, behördlich angeordnete oder vertraglich vereinbarte Sicherheitsvorschriften oder anerkannte Regeln der Technik, so kann die AXA im Schadenfall die Entschädigung in dem Ausmass herabsetzen, als Eintritt oder Umfang des Schadens dadurch beeinflusst wurden.
- 2 Fehler und Mängel, die dem Versicherungsnehmer oder einem anderen aus diesem Vertrag Anspruchsberechtigten bekannt sind oder bekannt sein müssten und die zu einem Schaden führen können, sind umgehend auf eigene Kosten zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.

B 6

Gefahrsänderungen während der Vertragsdauer

- 1 Jede für die Beurteilung der Gefahr erhebliche Tatsache, die von den Verhältnissen bei Vertragsabschluss abweicht, ist der AXA sofort schriftlich anzuzeigen.
- 2 Bei Gefahrerhöhung kann die AXA für den Rest der Vertragsdauer die entsprechende Prämienhöhung vornehmen, die Weiterführung von zusätzlichen Bedingungen abhängig machen oder den Vertrag innert 14 Tagen nach Empfang der Anzeige auf 30 Tage kündigen. Das gleiche Kündigungsrecht steht dem Versicherungsnehmer zu, wenn über die Prämienhöhung oder die zusätzlichen Bedingungen keine Einigung erzielt wird. In beiden Fällen hat die AXA Anspruch auf die Prämienhöhung vom Zeitpunkt der Gefahrerhöhung an bis zum Ende des Vertrages.
- 3 Bei Gefahrverminderung wird die Prämie in dem Masse herabgesetzt, als die bisherige Prämie die dem veränderten Risiko entsprechende Prämie übersteigt.

C Schadenfall

C 1

Obliegenheiten

- 1 Der Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigte hat bei Eintritt eines versicherten Ereignisses:
 - 1.1 die AXA sofort und soweit möglich vor allfälligen Veränderungen und vor Beginn der Wiederherstellung zu benachrichtigen;
 - 1.2 während und nach dem Schadenereignis für die Erhaltung und Rettung der versicherten Sachen und für die Minderung des Schadens zu sorgen und dabei allfällige Anordnungen der AXA zu befolgen;
 - 1.3 Veränderungen an beschädigten Sachen, welche die Feststellung der Schadenursache oder der Höhe des Schadens erschweren oder vereiteln, zu unterlassen. Davon ausgenommen sind Massnahmen, die der Schadenminderung dienen oder im öffentlichen Interesse liegen;
 - 1.4 seinen Entschädigungsanspruch unter Angabe von Ursache, Höhe und näheren Umständen des Schadens schriftlich nachzuweisen und der AXA jede Überprüfung zu gestatten. Die Versicherungssumme bildet keinen Beweis für das Vorhandensein und den Wert der versicherten Sachen zum Zeitpunkt des Schadeneintritts;
 - 1.5 die vom Schadenfall betroffenen Teile der AXA zur Verfügung zu halten. Die AXA ist nicht verpflichtet, geretete oder beschädigte Sachen zu übernehmen;
- 2 Verletzt der Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigte schuldhafterweise diese Obliegenheiten, kann die Entschädigung in dem Ausmass gekürzt werden, als der Umfang des Schadens dadurch beeinflusst wurde.

C 2

Schadenermittlung

- 1 Der Schaden wird entweder durch die Parteien selbst, durch einen gemeinsamen Experten oder in einem Sachverständigenverfahren festgestellt.
- 2 Bei Versicherung für fremde Rechnung behält sich die AXA vor, den Schaden ausschliesslich mit dem Versicherungsnehmer zu ermitteln.

C 3

Sachverständigenverfahren

- 1 Jede Partei kann die Durchführung des Sachverständigenverfahrens verlangen.
- 2 Jede Partei ernennt schriftlich einen Sachverständigen. Diese beiden wählen in gleicher Weise, vor Beginn der Schadenfeststellung, einen Obmann. Unterlässt eine Partei die Ernennung ihres Sachverständigen innert 14 Tagen, nachdem sie dazu schriftlich aufgefordert wurde, wird er auf Antrag der andern Partei durch den zuständigen Richter ernannt; der gleiche Richter ernennt auch den Obmann, wenn sich die Sachverständigen über dessen Wahl nicht einigen.

- 3 Personen, denen die nötige Sachkenntnis fehlt oder die mit einer Partei verwandt oder sonst wie befangen sind, können als Sachverständige abgelehnt werden. Wird der Ablehnungsgrund bestritten, entscheidet der zuständige Richter; dieser ernennt bei begründeter Einsprache den Sachverständigen oder Obmann.
- 4 Die Sachverständigen ermitteln Ursache, Höhe und nähere Umstände des Schadens einschliesslich Neu-, Zeit- und Restwert sowie allfälliger Ohnehinkosten der vom Schadenfall betroffenen Sache unmittelbar vor dem Schadenereignis. Weichen die Feststellungen voneinander ab, so entscheidet der Obmann über die strittig gebliebenen Punkte innerhalb der Grenzen beider Feststellungen.
- 5 Die Feststellungen, welche die Sachverständigen im Rahmen ihrer Zuständigkeit treffen, sind verbindlich, es sei denn, eine Partei weise nach, dass die Feststellungen von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen.
- 6 Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide je zur Hälfte.

C 4

Zahlung der Entschädigung

- 1 Die Entschädigung wird 4 Wochen nach dem Zeitpunkt fällig, in dem die AXA die zur Feststellung der Höhe des Schadens und ihrer Leistungspflicht erforderlichen Unterlagen erhalten hat. 4 Wochen nach Eintritt des Schadens kann eine Teilzahlung im Umfang des Betrags, der nach dem Stand der Schadenermittlung ausgewiesen ist, verlangt werden.
- 2 Die Fälligkeit tritt so lange nicht ein, als:
 - 2.1 unklar ist, an wen die Versicherungsleistung rechtmässig auszurichten ist;
 - 2.2 Polizei oder Untersuchungsbehörden im Zusammenhang mit dem Ereignis ermitteln oder ein Strafverfahren gegen den Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigten nicht abgeschlossen ist.

C 5

Ersatzanspruch gegenüber Dritten

Die Ersatzansprüche, die dem Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigten gegenüber Dritten zustehen, gehen auf die AXA über, soweit diese Entschädigung geleistet hat.

C 6

Verjährung und Verwirkung

- 1 Forderungen aus dem Versicherungsvertrag verjähren in 2 Jahren nach Eintritt der Tatsache, welche die Leistungspflicht begründet.
- 2 Abgelehnte Entschädigungsforderungen, die nicht binnen 2 Jahren nach Eintritt des Schadenereignisses gerichtlich geltend gemacht werden, verirken.

D Verschiedenes

D 1

Mitteilungen und Vertragsführung

- 1 Alle Anzeigen und Mitteilungen des Versicherungsnehmers oder Anspruchsberechtigten sind an die zuständige Geschäftsstelle oder den Sitz der AXA zu richten. Kündigungen oder andere Erklärungen, die an eine Frist gebunden sind, müssen vor Ablauf der Frist bei der anderen Partei eintreffen.
- 2 Ist bei Policen, an welchen mehrere Gesellschaften beteiligt sind (Kollektivpolicen), die AXA mit der Führung beauftragt, erfolgt der Verkehr zwischen den Gesellschaften und dem Versicherungsnehmer oder den Anspruchsberechtigten in allen die Versicherung betreffenden Angelegenheiten ausschliesslich über die AXA.
- 3 Bei Kollektivpolicen haftet jede Gesellschaft nur für ihren Anteil (keine Solidarschuld).

D 2

Gesetzliche Bestimmungen

- 1 Im Übrigen gilt das schweizerische Recht, insbesondere das Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG).
- 2 Für Streitigkeiten aus dem Versicherungsvertrag sind ausschliesslich die ordentlichen schweizerischen Gerichte zuständig.

E Begriffsdefinition

Im Rahmen dieser Vertragsbedingungen werden die nachfolgenden Begriffe ausschliesslich mit folgenden Inhalten verstanden.

E 1

Aufräumungs- und Bergungskosten

Als Aufräumungskosten gelten Aufwendungen, welche für die Räumung der Schadenstätte von Überresten versicherter Sachen, deren Abfuhr bis zum nächsten geeigneten Ablagerungsort sowie für die Deponie und Entsorgung erbracht werden.

Als Bergungskosten gelten Aufwendungen, um versicherte Sachen an denjenigen Ort zurückzusetzen, welchen sie unmittelbar vor dem Schadenereignis innehatten.

E 2

Aussergewöhnliche Witterungseinflüsse

Unter aussergewöhnlichen Witterungseinflüssen werden Ereignisse verstanden, mit denen nach der Jahreszeit und den örtlichen Verhältnissen nicht gerechnet werden muss. Sie treten in der Regel nur alle paar Jahre auf. Begleitende Voraussetzungen für nicht normale bzw. aussergewöhnliche Witterungseinflüsse sind z. B.:

- Überschwemmungen und Rückstauschäden in der unmittelbaren Umgebung;

- Feuerwehreinsätze in der Nachbarschaft (z. B. Auspumpen von Kellern);
- Übertreten von Flüssen und Bächen;
- Unwetterereignisse, die in der Presse erwähnt werden.

E 3

Diebstahl

Darunter fallen:

Einfacher Diebstahl, d.h. Diebstahl, der weder als Einbruchdiebstahl noch als Beraubung gilt. Nicht darunter fällt das Verlieren oder Verlegen von Sachen oder Verluste, die erst bei einer Bestandeskontrolle festgestellt werden.

Einbruchdiebstahl, d.h. Diebstahl durch Täter, die gewaltsam

- durch Aufbrechen in ein Gebäude oder in den Raum eines Gebäudes eindringen, oder
- darin ein verschlossenes Behältnis aufbrechen.

Den Gebäuden gleichgestellt sind Fahrnisbauten wie z. B. Büro- oder Baucontainer.

Dem Einbruchdiebstahl gleichgestellt ist der Diebstahl durch Aufschliessen mit den richtigen Schlüsseln, Magnetkarten und der gleichen oder Codes, sofern sich der Täter diese durch Einbruchdiebstahl oder Beraubung angeeignet hat.

Beraubung, d. h. Diebstahl unter

- Androhung oder
- Anwendung von Gewalt gegen den Versicherten, seine Arbeitnehmer oder mit ihm in Hausgemeinschaft lebende Personen.

Der Beraubung gleichgestellt ist der Diebstahl bei Unfähigkeit zum Widerstand infolge Unfall, Ohnmacht oder Tod.

E 4

Erd- und Bauarbeiten

Kosten für Erd- und Bauarbeiten, die zur Feststellung oder Behebung eines ersatzpflichtigen Schadens an einer versicherten Sache aufgewendet werden müssen (z. B. Freilegungskosten).

E 5

Feuer- und Elementarereignisse

Darunter fallen Schäden oder Verluste verursacht durch:

Feuer, d. h.:

- Brand;
- Rauch (plötzliche und unfallmässige Einwirkung);
- Blitzschlag;
- Explosion und Implosion,
- abstürzende und notlandende Luft- und Raumfahrzeuge oder Teile davon.

Elementarereignisse, d. h.:

- Hochwasser;
- Überschwemmung;
- Sturm (= Wind von mindestens 75 km/h, der in der Umgebung der versicherten Sachen Bäume umwirft oder Gebäude abdeckt);
- Hagel;
- Lawine;
- Schneedruck;
- Felssturz;
- Steinschlag;
- Erdbeben.

Nicht als Feuer- und Elementarereignisse gelten Schäden, die aus anderen als den erwähnten Ursachen entstehen.

E 6

Gefährdete Sachen

Als gefährdete Sachen gelten Sachen, an oder mit denen Versicherte anlässlich der versicherten Montagearbeiten eine Tätigkeit ausführen.

Nicht als gefährdete Sachen in diesem Sinne gelten:

- das Montageobjekt,
- die Montageausrüstung,
- Krane, Motor-, Luft- und Wasserfahrzeuge sowie selbstfahrende oder schwimmend eingesetzte Objekte,
- Hilfsmaschinen mit einer Arbeitsleistung von mehr als 5 kW.

E 7

Innere Unruhen

Als innere Unruhen gelten Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen, die anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult begangen werden.

E 8

Montageausrüstung

Als Montageausrüstung gelten eigene und fremde Montageausrüstungen, wie Hilfsmaschinen bis zu einer Antriebsleistung von maximal 5 kW, Werkzeuge und Baracken, soweit diese für die Montage und Inbetriebnahme der Montageobjekte benötigt werden. Nicht unter den Begriff Montageausrüstung fallen jedoch Krane, Motor-, Luft- und Wasserfahrzeuge sowie selbstfahrende oder schwimmend eingesetzte Objekte.

E 9

Terrorismus

Als Terrorismus gilt jede Gewaltanwendung oder Gewaltandrohung zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer oder ähnlicher Ziele, die geeignet ist, Angst und Schrecken in der Bevölkerung oder in Teilen der Bevölkerung zu verbreiten oder auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen.

E 10

Unvorhergesehen

Unvorhergesehen sind Beschädigungen oder Zerstörungen, die der Versicherungsnehmer, sein Vertreter oder die verantwortliche Betriebsleitung weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen können.

E 11

Versicherungssummen nach freiem Ermessen (Erstes Risiko)

Bei Versicherungssummen nach freiem Ermessen handelt es sich um Summen, welche in der Regel vom Versicherungsnehmer frei gewählt werden können.

E 12

Zeitwert

Als Zeitwert gilt der Vertragspreis einer neuen gleichen Sache abzüglich einer Abschreibung (Amortisation), welche der technischen Lebensdauer der Sache unter Berücksichtigung der Einsatzart entspricht.

E 13

Stauanlagen

Stauanlagen sind Einrichtungen zum Aufstau oder zur Speicherung von Wasser oder Schlamm. Als Stauanlagen gelten auch Bauwerke für den Rückhalt von Geschiebe, Eis und Schnee oder für den kurzfristigen Rückhalt von Wasser (Rückhaltebecken).

